

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-LE.4.3.1/
0045-I/2010

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/as/48080

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
16.11.2010

Begutachtung von für das Budgetbegleitgesetz bestimmten Entwürfen

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben angeführten Verordnungsentwürfe und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Bei den nachstehend angeführten Gesetzesentwürfen hinsichtlich

- Novelle des Bundesgesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft
- Novelle des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten
- Novelle des Weingesetzes 2009
- Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes- GESG

ist nicht erkennbar, in welchem Zusammenhang sie mit den Budgetbegleitgesetzen stehen, bzw. weshalb lediglich eine extrem kurze Begutachtungsfrist eingeräumt wurde. Im Hinblick auf das Bundesfinanzrahmengesetz sowie auf die Ergebnisse zur Regierungsklausur in Loipersdorf ist die seitens des Ministeriums gewählte Vorgangsweise wegen der bestenfalls minimalen finanziellen Auswirkungen nicht gerechtfertigt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt daher die Entwürfe ab.

Zu den einzelnen Entwürfen:

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt zur Kenntnis, dass das Institut für Wassergüte als Teil des Bundesamtes für Wasserwirtschaft aufgelöst wird und die Agenden an das BMLFUW übertragen werden. Gemäß den Angaben in den erläuternden Bemerkungen ist die Auflösung des Instituts für Wassergüte mit der Übernahme des Personals in die Zentralstelle des BMLFUW – mit Bezug auf das Ressort - kostenneutral. Der Österreichische Gewerkschaftsbund erwartet daher, dass diese Auflösung zu keinerlei Kündigungen der derzeit am Institut für Wassergüte Beschäftigten führt. Zudem gilt es sicherzustellen, dass die Beschäftigten hinsichtlich ihrer Entgeltbedingungen keinerlei Schlechterstellung hinzunehmen haben und ihre neuen Aufgabengebiete ihren derzeitigen ehestmöglich entsprechen.

Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Mit dem oben genannten Entwurf soll die Bundesanstalt für Bergbauernfragen abgeschafft und die MitarbeiterInnen in eine andere bzw. neu benannte Anstalt eingegliedert bzw. „zusammengelegt“ werden.

Gleichzeitig soll der Wirkungsbereich der neuen Anstalt *„das Gebiet des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung“* umfassen. Das kommt der alleinigen Zuständigkeit für den gesamten ländlichen Raum gleich.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich entschieden gegen dieses Vorhaben aus. Trotz kurzer Begutachtungszeit möchten wir eine Reihe von Tatsachen anführen, die gegen diesen Gesetzesentwurf sprechen.

Mit der Novelle werden dezidiert keine Budgeteinsparungen erwartet. Im Vorblatt zur Begutachtung dieses Gesetzes ist festgehalten, dass die „Zusammenführung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen (BABF) kostenneutral ist“. Damit wird im Entwurf selbst damit argumentiert, dass das Vorhaben nicht im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz steht.

Die Zuständigkeit für den ländlichen Raum muss jedenfalls – insbesondere im Hinblick auf die EU-Mittelrückflüsse bzw. deren Planung und Organisation – eine geteilte sein, d.h., jedenfalls ist diesbezüglich jeweils rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (koordiniert durch das Bundeskanzleramt) herzustellen.

Weingesetz 2009

Der vorgelegte Gesetzesentwurf sieht aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes drei für die zukünftige Organisation des österreichischen Agrarmarktes sehr weitreichende Verordnungsermächtigungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vor:

- a) zur Errichtung einer Branchenorganisation „Nationales Weinkomitee“ als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Diese neue öffentlich-rechtliche

Körperschaft schreibt Beiträge denjenigen vor, die Weine mit Herkunftsprofilen in Verkehr bringen;

- b) zur Festlegung von Bedingungen regionaltypischer Qualitätsweine bzw. der Herkunftsgebiete
- c) zur Festlegung eines Höchstbetrages seitens des Bundes für Fördermaßnahmen

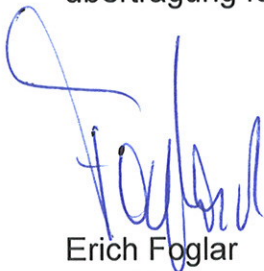
Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Angelegenheiten völlig unabhängig und neben der bereits bestehenden Behörde Agrarmarkt Austria von einer neu aufzubauenden Bürokratie übernommen werden sollen.

Es ist auch nicht klargestellt, welche Auswirkungen davon auf die Agrarmarkt Austria ausgehen werden, noch dazu, wo betreffend letztere ein Gesetzesentwurf über die Auslagerung der Kontrollbefugnisse der Agrarmarkt Austria zur Begutachtung übermittelt wurde. Es ist weiters nicht nachvollziehbar, welche ministeriellen Überlegungen hier zugrunde liegen im Hinblick auf die zu erwartenden Neuerungen der europäischen Agrarpolitik ab dem Jahr 2013.

Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz

Mit der Novelle sollen die Verpflichtungen aufgrund des Internationalen Vertrages über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie die fachlichen Belange des Bodens künftig offiziell in die Agenden der Österreichischen Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) fallen. Damit soll die rechtliche Basis für die Zuständigkeit dieser beiden Bereiche geschaffen werden.

Da im Entwurf jedoch Angaben über die Budgetbereitstellung für die Aufgabenübertragung fehlen, wird der Gesetzesentwurf abgelehnt.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär